

Fragen & Antworten zur gesplitteten Abwassergebühr

Allgemeine Fragen

Warum wurde eine getrennte Abwassergebühr von der Gemeinde Leingarten eingeführt?

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 11.3.2010 (VGH 2 S 2938/08) ist die Abrechnung nach dem Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig. Alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg sind verpflichtet, die neue getrennte Abwassergebühr einzuführen.

Was ändert sich durch die gesplittete Abwassergebühr und wie wird diese berechnet?

Die Gebühr berechnete sich in der Vergangenheit ausschließlich nach der verbrauchten Frischwassermenge, die über die Wasserzähler ermittelt wurde (sog. Frischwassermaßstab). In dieser Gebühr waren die Kosten für die Sammlung und Beseitigung von Schmutz- UND Niederschlagswasser enthalten. Diese Aufteilung der Gesamtkosten ist mit der höchstrichterlichen Entscheidung seit 2010 nicht mehr zulässig. Die Gesamtkosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind in einen Schmutzwasseranteil und einen Niederschlagswasseranteil zu trennen. Demnach ändert sich nur die Verteilung der Gesamtkosten. Beim Schmutzwasseranteil, für das in den Kanal eingeleitete Abwasser, dient als Maßstab weiterhin die bezogene Frischwassermenge (Gebühr in Euro je m³ Abwasser/Jahr). Der Niederschlagswasseranteil berücksichtigt das auf dem Grundstück anfallende und dem Kanal zugeführten Regenwasser anhand der versiegelten Grundstücksflächen (Gebühr in Euro pro m²/Jahr).

Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein. Die Berechnung der Abwassergebühr in einen Schmutz- und Niederschlagswasseranteil ist keine zusätzliche Gebühr und auch keine grundsätzliche Gebührenerhöhung. Insgesamt müssen die Gesamtkosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung wie bisher durch die Erhebung der Abwassergebühr gedeckt werden. Die Kosten werden nun aber getrennt nach zwei Maßstäben umverteilt und damit verursachungsgerechter berechnet.

Was zählt zu den „öffentlichen Abwasseranlagen“?

Zu den „öffentlichen Abwasseranlagen“ zählt die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle sowie die Kläranlage. Hierzu zählen auch öffentliche Versickerungsanlagen (Mulden, Becken), offene Gräben (soweit Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung), Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Hebewerke, Verdolungen und andere Sonderbauwerke.

Was können Grundstückseigentümer tun, um künftig bei der Gebühr zu sparen?

Neben dem Ziel der verursachungsgerechten und genaueren Verteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung besitzt die neue Gebühr auch eine ökologische Zielsetzung, den Anreiz zu Entsiegelungen. Gering versiegelte und an die Kanalisation angeschlossene Flächen erhalten einen „Bonus“, indem Sie mit einem geringeren Abflussfaktor und damit nur teilweise angerechnet werden. Je höher die Wasserdurchlässigkeit eines Belages desto geringer ist die anzurechnende Fläche. Ebenso erhalten Flächen, die an Zisternen oder Versickerungsanlagen mit Notüberlauf an die Kanalisation angeschlossen sind, eine Flächenreduzierung je nach Größe des Rückhaltevolumens. Hat die Regenwassernutzungsanlage keinen Notüberlauf und damit keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation, bleiben die daran angeschlossenen Flächen von der Niederschlagswassergebühr befreit. Zudem führt – wie bisher – ein sparsamer Umgang mit Frischwasser zu weniger Wasser- und Abwassergebühren (Schmutzwasseranteil).

Hängt die Höhe des Niederschlagswassergebührenanteils von der Regenmenge ab?

Die eingeleitete Niederschlagswassermenge eines Grundstücks wird nicht direkt gemessen. Eine solche Messung wäre viel zu kostenintensiv und aufwändig. Da bei Niederschlägen innerhalb des Gemeindegebiets etwa überall die gleiche Niederschlagsmenge pro Quadratmeter Fläche zu erwarten ist, ist der Maßstab „versiegelte Fläche“ jedoch ein sehr sachgerechter und rechtlich anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Muss auch die Gemeinde für Ihre Grundstücke, öffentliche Straßen, Wege und Plätze bezahlen?

Ja, die Gemeinde wird für die in ihrem Eigentum befindlichen und an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke und Gebäude (z.B. Schulen, Kindergärten, Sportstätten, etc.), öffentliche Straße, Wegeflächen und Plätze genauso zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr veranlagt, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch. Wie bereits in der Vergangenheit, dürfen und werden die Bürgerinnen und Bürger nicht an den Kosten der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straße im Gemeindegebiet über die Abwassergebühr beteiligt werden. Diese Kosten trägt die Gemeinde alleine.

Muss durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr mehr bezahlt werden?

Die Frage kann pauschal nicht beantwortet werden. Es kommt im Einzelfall auf das Verbraucherverhalten beim Frischwasserbezug und nunmehr eben auch auf die vorhandene versiegelte und angeschlossene Fläche eines Grundstückes an. Durch die neue Regelung gilt prinzipiell das Verursachungsprinzip. D.h. wer wenig versiegelte Fläche und damit wenig Niederschlagswasser der Abwasserbeseitigungsanlage zuführt, bezahlt weniger Niederschlagswassergebührenanteil.

Fragen zu den abflussrelevanten Flächen

Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Informationen hierzu können Sie oft Ihren Bauunterlagen entnehmen, insbesondere den Bauplänen mit der Darstellung der Grundstücksentwässerung. Auskunft hierüber erhalten Sie auch im Bauamt der Gemeinde Leingarten.

Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Es wird zwischen Normaldächern und Gründächern unterschieden. Vollständig versiegelte Dachflächen (z.B. Ziegeldach, Blechdach, Glasdach) erhalten den **Abflussfaktor 0,9**. Gründächer (ohne Unterscheidung der Schichtstärke) gehen in die Flächenberechnung mit dem **Abflussfaktor 0,3** ein. Auch die Dachflächen von an den Kanal angeschlossenen Nebengebäuden wie Schuppen, Gewächshäuser, Carports, Stallungen etc. werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt – sofern diese an die Abwassereinrichtung angeschlossen sind. Beispiel: Carport mit Gründach (angeschlossen an Kanalisation) Dachfläche = 30 m²: Bei der Gebührenermittlung werden für diese Fläche nur 9 m² (30m² x 0,3) berücksichtigt. Dachflächen, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, gehen auch nicht in die Gebührenberechnung ein.

Wie gehen befestigte Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Befestigte Flächen werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ebenfalls nur berücksichtigt, sofern diese an die Abwassereinrichtung angeschlossen sind. Da die zu berücksichtigenden Flächen je nach Art ihrer Oberfläche unterschiedliche Wasserdurchlässigkeiten besitzen und damit ein Teil des Niederschlagswassers auf diesen Flächen versickern kann, erhalten diese wasserdurchlässigen Flächen einen geringeren Abflussfaktor. Es wird in folgende Abflussfaktoren unterschieden:

Abflussfaktor 0,9: Mit 90 % angerechnet werden wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenguss oder auf Beton verlegt (Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss, Bitumen, Fliesen, o.ä.).

Abflussfaktor 0,6: Stark versiegelte Befestigungen wie Pflaster, Platten, Verbundsteine, Natursteinpflaster, Rasenfugenpflaster, Splitfugenpflaster, o.ä. ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Grund verlegt, werden mit 60 % angerechnet.

Abflussfaktor 0,3: Mit 30 % werden gering versiegelte Flächen wie Kies, Split, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine und Poren-/Drainpflaster angerechnet.

Ist es ein Unterschied, ob ich mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserkanalisation entwässere?

Nein. Auch ein mittelbarer Anschluss an das Entwässerungsnetz (z.B. Ableitung über den Hof/Zufahrt zur Straße und dort in den Straßenablauf) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss auf dem eigenen Grundstück.

Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder reinen Niederschlagswasserkanal angeschlossen ist?

Nein. Es spielt keine Rolle, an welche Kanalart der öffentlichen Abwasserkanalisation das Grundstück angeschlossen ist. Die Regenwasserzuleitung und Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung als Ganzes ist entscheidend.

Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja, jegliche Veränderungen am Grundstück sind der Gemeindeverwaltung auf einem Lageplan/Grundriss des jeweiligen Grundstückes mit Maßstabsangabe (technisch nachvollziehbar) schriftlich mitzuteilen. Hierbei sind die weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Dies kann auch durch einen

Entwässerungsantrag geschehen. Veränderungen werden bei der nächsten Gebührenberechnung berücksichtigt. Anzuzeigen sind sowohl Flächenvollversiegelungen, -Teilversiegelungen und Flächenentsiegelungen sowie die Inbetriebnahme genehmigter Zisternen oder Versickerungsanlagen.

Die Erstmalige Herstellung ist binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde mitzuteilen. Wird dies nicht getan können die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt werden.

Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 15 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

Beim Bauamt der Gemeinde Leingarten erhalten Sie ein Formular zur Meldung der versiegelten Flächen.

Näheres regelt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Leingarten.

Fragen zur Regenwassernutzungsanlagen (Versickerungsanlagen, Zisternen, Regentonnen)

Wie werden Zisternen berücksichtigt?

Für Flächen, die an eine Zisterne (= feste bauliche Einrichtung zur Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser) mit Mindestfassungsvolumen von 2 m³ und mit Notüberlauf oder gedrosseltem Ablauf an die Kanalisation angeschlossen sind, gilt:

- bei Nutzung zur Gartenbewässerung: Reduzierung der Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen (bis max. 100% der an die Zisterne angeschlossenen Fläche).
- bei Nutzung als Brauchwasser: Reduzierung der Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen (bis max. 100% der an die Zisterne angeschlossenen Fläche).

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Wie werden Versickerungsanlagen berücksichtigt?

Flächen, die an eine Versickerungsanlage (bauliche Einrichtung, die eine belästigungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglicht, z.B. Sickermulde, Mulden-Rigolensystem, o.ä.) mit Notablauf oder gedrosseltem Ablauf angeschlossen sind, werden mit dem Abflussfaktor 0,1 berücksichtigt. Flächen, die an eine Versickerungsanlage ohne Überlauf an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Werden Regentonnen als Regenwassernutzungsanlage anerkannt?

Nein. Mobile Regenspeicher wie Regentonnen sind örtlich veränderbare Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden können. Relevant sind nur dauerhaft mit Regenwasser gespeiste und für Haus oder Garten genutzte Zisternen mit einer Größe von mindestens 2 Kubikmetern Fassungsvermögen, die fest und dauerhaft mit dem Erdreich verbunden sind.